

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2019/20

30.04.2020

121. Stück

Regelungen des Rektorats der KPH Graz im Kontext der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung

Vorbemerkung

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurde von Bundesminister Faßmann die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) erlassen, die studienrechtliche Adaptionen für den Hochschulbetrieb ermöglicht. Bezugnehmend auf diese Verordnung werden vom Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) folgende Regelungen getroffen.

Lehrveranstaltungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung¹

Online-Lehre

Bezugnehmend auf § 10 C-UHV wird nach Anhörung der für die studienrechtlichen Angelegenheiten je zuständigen Organe und der Hochschulvertretung festgelegt, dass im Sommersemester 2020 bis zum 30. Juni 2020 in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung keine Präsenzlehrveranstaltungen stattfinden. Der Lehrbetrieb in der Aus- und Weiterbildung wird in Modifikation des § 31 der Satzung der KPH Graz grundsätzlich auf digitalem Weg durchgeführt. Lehrveranstaltungen der Fortbildung finden nach Rücksprache mit den zuständigen InstitutsleiterInnen online statt, werden abgesagt oder verschoben.

LehrveranstaltungsleiterInnen sind angehalten, die Studierenden vor Beginn der ursprünglich gesetzten ersten Präsenzlehrveranstaltung zu kontaktieren und die Art der geplanten Online-Lehre bekanntzugeben.

¹ Diese Regelungen gelten bis 30.11.2020 sofern kein anderer zeitlicher Geltungsbereich festgelegt ist.

Erfordert die Durchführung der Online-Lehre in den Bachelor- und Masterstudien sowie in den Hochschullehrgängen eine Änderung des Lehrveranstaltungskonzepts bzw. der Prüfungsmodalitäten oder Beurteilungskriterien, die eine gravierende Abweichung von den curricularen Vorgaben und gegebenenfalls zu Lehrveranstaltungsbeginn bekanntgemachten Angaben erfordern, die über einen Ermessensspielraum hinausgehen, kann beim jeweiligen studienrechtlichen Organ um eine entsprechende Genehmigung formlos per Email angesucht werden. Bei Genehmigung sind die Modifikationen den Studierenden durch die Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich bekanntzugeben. In diesem Fall kann sich der/die Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (C-UHV §10 (4)).

Für die Durchführung der Pädagogisch-praktischen Studien gelten die bereits kommunizierten Regelungen. Bezüglich der Präsenz von Studierenden im Rahmen von Praktika an Schulen sind entsprechende Regelungen des BMBWF abzuwarten.

Verschiebung von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen der Aus- und Weiterbildung, die in keinem Fall als Online-Lehre durchgeführt werden können, können auf Ansuchen beim / bei der jeweiligen VizerektorIn verschoben werden. Das Ansuchen ist formlos per Email zu stellen.

Unter Bezugnahme auf § 2 C-UHV, der den Entfall der lehrveranstaltungsfreien Zeit im Sommersemester 2020 regelt, wird festgelegt, dass Lehrveranstaltungen der KPH Graz unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Schutz- und Hygienevorschriften zu folgenden Zeiten angeboten und durchgeführt werden können, sofern die Entwicklung der COVID-19-Pandemie das zulässt.

Ausbildung: 1.-15. Juli 2020 und 7.-30. September 2020

Weiterbildung: 1.-15. Juli 2020 und 1.-30. September 2020

Dies setzt eine Genehmigung durch das Rektorat voraus. Ansuchen sind formlos per Email an das Rektorat zu stellen.

2 Durchführung von Prüfungen²

Allgemeines zu Prüfungen auf elektronischem Weg

Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei unter Bezugnahme auf die C-UHV § 10 (3) und § 11 folgende Erfordernisse einzuhalten sind:

² Diese Regelungen gelten für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich festgelegt ist.

1. Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben. Mit der ordnungsgemäßen Anmeldung zur Prüfung akzeptiert der/die Studierende den Prüfungsmodus.
2. Für die Abwicklung von Online-Prüfungen muss auf Seiten des/der Prüfenden und des/der Studierenden eine geeignete technische Infrastruktur vorhanden sein. Als Software werden insbesondere die in den jeweiligen Studiengängen verwendeten Lernmanagementsysteme und Videokonferenzsysteme empfohlen. Der/die Prüfende entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch den/die Studierende/n sind vorzusehen.

Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der KPH Graz und der curricularen Prüfungsordnungen, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten der C-UHV und der gegenständlichen Regelungen im Sommersemester 2020 abgelegt wurden oder für die bereits eine Anmeldung erfolgt ist, gelten im Sinne der §§ 10 und 11 der C-UHV als ordnungsgemäß durchgeführt.

Schriftliche Online-Prüfungen

Die Prüfung ist von dem/der Studierenden selbständig und ohne Hilfe Dritter zu schreiben. Die für die betreffende Prüfung ggf. empfohlenen Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von dem/der PrüferIn bekannt zu geben. Die Prüfung kann zur Kontrolle einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Mündliche Online Prüfungen

Der/die PrüferIn hat sich vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise von der Identität des/der Studierenden zu überzeugen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der prüfenden Person.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer Prüfung mittels Videokonferenzsystemen vorliegen:

- während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein;
- die Stimme, die Mimik und die Gestik aller TeilnehmerInnen an der Videokonferenz muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.

Der/die Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von dem/der PrüferIn oder dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben.

Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen des/der Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist.

Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audioausfälle, etc.), hat der/die PrüferIn bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung – weitergeführt werden kann oder diese abbrechen ist. Eine Weiterführung der Prüfung ist dann geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung jedenfalls abbrechen.

Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung mit einzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

Bei Prüfungsabbrüchen aus anderen als aus technischen Gründen sind die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der KPH Graz und der curricularen Prüfungsordnungen anzuwenden.

Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist bis 30. November 2020 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine auf Wunsch des/der Studierenden zugezogene Person während des gesamten Prüfungszeitraumes für den/die PrüferIn bzw. für die Prüfungskommission sichtbar ist.

Durchführung von Prüfungen in Präsenz

Bis auf weiteres sind Prüfungen prioritär auf elektronischem Weg durchzuführen. Sollte das selbst unter Modifikation der Prüfungsmodalitäten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe nicht möglich sein, kann die Durchführung einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in Präsenz beim jeweiligen für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ formlos mittels Email beantragt werden. Die entsprechenden vom Rektorat erlassenen Schutzvorschriften für den Prüfungsbetrieb sind dabei einzuhalten.

Studienrechtliche Adaptionen im Lehramt Primarstufe³

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)⁴

Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungsprüfungen der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Module und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Gemäß Curriculum der KPH Graz (Mitteilungsblatt 86 vom 28.6.2019) können vor der vollständigen Absolvierung der STEOP gemäß § 41 (3) HG 2005 (idgF) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten (AP) absolviert werden. Unter Bezugnahme auf § 7 C-UHV werden Studierende ermächtigt, darüber hinaus unbegrenzt weitere ECTS-AP zu absolvieren.

Voraussetzungsketten⁵

Studierende, die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen, können beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ um Außerkraftsetzen der Zulassungsvoraussetzung unter Angabe von Gründen ansuchen. Das Ansuchen ist formlos per Email zu stellen.

Fristen

Zulassungsfristen

Abweichend von §§ 51 ff. HG und der Verordnung des Rektorats der KPH Graz über die Zulassungsfristen für das Studienjahr 2019/20 (Mitteilungsblatt 78 vom 24.4.2019) endet die Nachfrist für das Sommersemester 2020 am 30. Juni 2020 (C-UHV § 4 (1)). Die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Sommersemester 2020 ist gemäß C-UHV § 5 bis zum Ende dieser Nachfrist möglich.

Abweichend von §§ 51 ff. HG und der Verordnung des Rektorats der KPH Graz über die Zulassungsfristen für das Studienjahr 2020/21 (Mitteilungsblatt 117 vom 12.2.2020) endet die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 am 30. September 2020 (C-UHV § 4 (2)).

Die Nachfrist beginnt in Folge für ordentliche und außerordentliche Studien mit 1. Oktober 2020.

Beurlaubung für das Sommersemester 2020

Studierende können sich aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen bis zum 30. Juni 2020 für das Sommersemester 2020 durch einen formlosen Antrag per Email an das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten die Vorgaben des § 8 (1) C-UHV.

Für die Beendigung von Beurlaubungen für das Sommersemester 2020 siehe § 8 (2) C-UHV.

³ Regelungen für das Lehramt Sekundarstufe werden gesondert erlassen.

⁴ Diese Regelung gilt für Studierende des Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe, die ihr Studium mit WS 2019/20 begonnen haben.

⁵ Diese Regelung gilt für Studierende des Bachelor- und Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe bis 30.11.2020.

Abgabe von Bachelor- und Masterarbeiten⁶

Studierende, die an der Erstellung bzw. Abgabe ihrer Bachelor- oder Masterarbeit aufgrund der COVID-19-Pandemie gehindert waren bzw. sind, können bei dem/der BetreuerIn um eine Verlängerung der Abgabefrist um maximal vier Monate unter Angabe von Gründen ansuchen. Das Ansuchen muss vor Ablauf der Abgabefrist gestellt werden. Der/die BetreuerIn muss innerhalb von 14 Tagen das Ansuchen bearbeiten und das Ergebnis dem/der Studierenden und in cc der Studien- und Prüfungsabteilung per Email mitteilen.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

⁶ Diese Regelung gilt ab sofort bis zum 30.11.2020.